

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

ibb GmbH Chemnitz
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
Mehrfertigungen LRA und RPS

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Dr. Tillmann Scholbach

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3470
Telefax +49 341 977-1199

tillmann.scholbach@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L34-2417/209/15

Leipzig,
9. Juli 2021

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**
Bebauungsplan „Solarpark IAA“ Böhlen
Raumordnerische Stellungnahme
Ihre Nachricht vom 4. Juni 2021 Ihr Zeichen dre/ki

Sehr geehrter Herr Drescher,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/ Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter der Voraussetzung vereinbar, dass

- **die Regionalplan-Fortschreibung RPI L-WS 2017 Rechtskraft erlangt (Wegfall des Regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes Waldschutz) und**
- **im weiteren Planungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass das Plangebiet eine geeignete Fläche im Sinne von Z 5.1.4.2 RPI L-WS 2017 darstellt und**
- **die Verträglichkeit der Planung mit den Vorbehaltsgebietsausweisungen Arten- und Biotopschutz sowie Waldmehrung nachgewiesen wird.**

Die Hinweise des Referats Baurecht unter Nr. 5 sind zu beachten.

Begründung

1. Sachverhalt

Im Auftrag der Stadt Böhlen wird die Entwicklung o. a. Bebauungsplanes vorbereitet, und der Landesdirektion Sachsen werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die relevanten Planunterlagen zur Stellungnahme übergeben.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Der Vorhabenträger Lausitz Energie Bergbau AG plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich des zusammenhängenden Siedlungsbereiches der Stadt Böhlen auf einer Fläche von ca. 31 ha.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage folgender Gesetze/ Verordnungen geprüft:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (ROG);
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (SächsLPIG);
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013);
- Regionalplan Westsachsen 2008, genehmigt am 30. Juni 2008, in Kraft getreten am 25. Juli 2008 (RPIWS)

Ergänzend wurde der in Aufstellung befindliche Regionalplan berücksichtigt¹:

- Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017, Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG vom 11.12.2020 (RPI L-WS 2017)

3. Raumordnerische Bewertung

Vorausgeschickt werden muss, dass wir uns in einer Phase befinden, in der der Regionalplan Westsachsen noch rechtswirksam ist und kurz vor der Ablösung durch den Regionalplan Leipzig-Westsachsen steht, der noch von der Obersten Raumordnungsbehörde des Freistaates Sachsen genehmigt werden muss. Deshalb muss sich die raumordnerische Stellungnahme primär am geltenden Recht orientieren, gleichzeitig aber die Inhalte der Regionalplan-Fortschreibung berücksichtigen (vgl. Fußnote 1). Dies gilt umso mehr, als dass weder absehbar ist, wann der RPI L-WS 2017 Rechtskraft erlangt noch wann abschließend über den vorgelegten B-Plan zu befinden ist. Dass die Fotovoltaik-Freiflächenanlage eine installierte elektrische Leistung von mindestens 100 kWp aufweist und damit Raumrelevanz im Sinne des Regionalplans besitzt, wird vorausgesetzt (vgl. RPI L-WS 2017, S. 196).

Grundsätzlich ist das mit dem Plan verfolgte Ziel, Energie aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen, zu begrüßen, weil es einen Beitrag dazu leisten kann, die Herausforderungen der Energiewende – Ausstieg aus der Kohleverstromung und der Kernenergiegewinnung - und des Klimawandels zu meistern. Wie aus dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (S. 47f) hervorgeht, besteht für das Jahr 2024 das Zubau-Zwischenziel von 4 TWh, wovon der Hauptteil durch Windenergie gewonnen werden soll. Aber auch in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG wird die Notwendigkeit der Förderung regenerativer Energien betont, indem es heißt: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von

¹ Als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG ist die Fortschreibung des Regionalplans ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung.

Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“ In § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 6 ROG wird zudem der Bezug zum Klimaschutz hergestellt: „Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ D.h., die Förderung erneuerbarer Energien ist auch ein Anliegen der Raumordnung.

Im RPIWS finden sich folgende Festlegungen für die in Rede stehende Fläche: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Waldschutz, Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Der RPI L-WS 2017 (Fortschreibung, die in absehbarer Zeit Rechtskraft erlangen wird) trifft folgende Festsetzungen: Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz und Vorbehaltsgebiet Waldmehrung.

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie sind Ziele der Raumordnung. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

„Regionale Grünzüge sind siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, die von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung“ (RPIWS, S. 75). Für sie gilt Z 5.1.10 RPIWS („Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten“). „Andere funktionswidrige Nutzungen im Sinne dieses Plansatzes sind Nutzungen, die durch großvolumige oder großflächig versiegelnde bauliche Anlagen die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen. Dazu gehören auch technische Anlagen des Rohstoffabbaus, Freizeit- und Vergnügungsparks und **Fotovoltaik-Freiflächenanlagen**“ (RPIWS, S. 79). Mithin verstößt die Planung gegen Z 5.1.10 RPIWS.

Z 5.1.10 RPIWS wird in Bezug auf Fotovoltaik-Freiflächenanlagen durch Z 11.2.4 RPIWS konkretisiert:

Z 11.2.4 RPIWS: „Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb nachfolgender Gebiete ist unzulässig:

- **Regionale Grünzüge** oder Grünzäsuren
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- **Vorranggebiete Waldschutz**
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe einschl. einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteins-lagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete für den Braunkohlenabbau
- Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Verteidigung
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackerzahlen > 70
- Waldgebiete mit einer Pufferzone von 200 m
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen

- Gebiete mit überwiegend sehr hoher und hoher Wassererosionsdisposition.“

Mit Z 11.2.4 RPIWS ist die Planung sowohl im Regionalen Grünzug als auch im Vorranggebiet Waldschutz nicht vereinbar. Vom Regionalen Grünzug ist nahezu das ganze Plangebiet betroffen, während sich das Vorranggebiet Waldmehrung auf einen Randbereich im Westen des Plangebiets beschränkt.

Mit der Regionalplan-Fortschreibung wird aus Z 11.2.4 RPIWS Z 5.1.4.3 RPI L-WS 2017:

„Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- **Wald**“

Da mit der Regionalplan-Fortschreibung der Regionale Grünzug und das Vorranggebiet Waldschutz entfallen, stehen sie mit Rechtskrafterlangung des RPI L-WS 2017 der Planung nicht mehr entgegen. **Allerdings müsste im weiteren Planungsverlauf dargelegt werden, ob die Fläche waldbestockt ist** (vgl. Z 5.1.4.3 RPI L-WS 2017 am Ende).

Ferner muss die Planung mit Z 11.2.3 RPIWS vereinbar sein. Dieses Ziel besagt: „Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen. Außerhalb bebauter Bereiche soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind

- Flächen, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Halden,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen.“

Z 11.2.3 RPIWS differenziert zwischen Innen- und Außenbereichen. „Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind grundsätzlich Flächen, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind“ (RPIWS S. 140). Die Planbegründung beruft sich auf ihrer S.

13 auf das Z 5.1.4.2 und subsumiert die Fläche unter „Konversionsfläche“. Das angeführte Z 5.1.4.2 ist zunächst ein Ziel der nichts rechtskräftigen Regionalplan-Fortschreibung RPI L-WS 2017. Dieses Ziel spricht im Wortlaut von „Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen“. An einem hohen Versiegelungsgrad fehlt es hier (siehe Luftbild im Anhang), aber auch die zweite Voraussetzung des Fehlens besonderer ökologischer oder ästhetischer Funktionen liegt hier nicht vor: die Fläche ist in weiten Teilen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (im RPI L-WS 2017 Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz), Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Waldmehrung und Vorranggebiet Waldschutz. **Deshalb bedarf es im weiteren Planungsverfahren einer Darlegung, welcher Kategorie des Z 11.2.3 RPIWS bzw. Z 5.1.4.2 RPI L-WS 2017 das Vorhaben zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist darzulegen, dass die Planung mit den Vorbehaltsgebietsausweisungen Arten- und Biotopschutz sowie Waldmehrung im RPI L-WS 2017 vereinbar ist. Hierzu wird empfohlen, die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Leipzig) sowie der Forstbehörde einzuholen.**

4. Hinweise

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 3210101 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG².

5. Hinweise des Referats 35 L Baurecht der Landesdirektion Sachsen

Nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Aus diesem Grund sollten im Verfahren die aktuellen Fassungen des BauGB, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie der Baunutzungsverordnung, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, genannt und die Änderungen berücksichtigt werden. In der Präambel zu Teil A – Planzeichnung sollte die Ortsbezeichnung „Seiffen“ durch „Böhlen“ geändert werden.

In Kap. 1.5.2 der Begründung wird ausgeführt: *„Im Zuge des fortschreitenden Verfahrens wird der Flächennutzungsplan im Entwurf daher hinsichtlich der Darstellungen als sonstiges Sondergebiet angepasst.“* Dieses Parallelverfahren sollte zeitnah durchgeführt werden, um den Anforderungen des § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen, dass die Bekanntmachung des Bebauungsplans nur dann erfolgen kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der „Stand der Planungsarbeiten“ ist dabei inhaltlich, nicht verfahrensmäßig zu bestimmen, wobei freilich ähnliche

² § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Planungsträger und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Die Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen.“

Betrachtungen wie bei der materiellen Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zugrunde zu legen sind³.

Der Umweltbericht umfasst mit den gewählten Schutzgütern nicht alle Inhalte gemäß der seit 11/2017 gültigen Anlage 1 zum BauGB und sollte im weiteren Verfahren ergänzt werden. Er sollte in der Beschreibung und Bewertung alle erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einbeziehen, was alle umfasst, die in den Buchstaben a) bis j) genannt sind.

Die Prognose nach Buchstabe 2 b) der Anlage sollte insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange nach Nr. 7 Buchstaben a) bis i) beschreiben. Dazu zählen neben den beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach den Buchstaben a), c) und d) auch die Belange nach Buchstaben b), e), f) g), h) und i). In der Prognose sollte insbesondere auf die Nebenbestimmungen zur Stilllegung der Deponie eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tillmann Scholbach⁴
Referent

Anlagen

Auszug aus dem Digitalen Raumordnungskataster (DIGROK), siehe auch <http://rapis.sachsen.de>

³ BerKomm/Gaentzsch Rn. 17, zit. in BeckOK BauGB/Petz, 47. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 43

⁴ Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.